AUSGABE 12/2021
INFOBRIEF
BUNDESVERBAND SELBSTÄNDIGER
BUCHHALTER UND BILANZBUCHHALTER
b.b.h.

BMF vereinfacht Regeln für Photovoltaikanlagen

Das BMF hat Vereinfachungsregelungen für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke veröffentlicht, die die aufwändige und streitanfällige Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht vermeiden soll.
Über einen Antrag können Betreiber bestimmter Anlagen erreichen, von einer ertragsteuerlichen Erfassung ausgenommen zu werden.
Die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung bleibt hiervon unberührt.
Nach dem BMF-Schreiben bietet die Finanzverwaltung die Möglichkeit, dass die aus einer Photovoltaikanlage erzielten gewerblichen Einkünfte steuerlich nicht zu erfassen sind.

Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

Dazu muss der Steuerpflichtige einen Antrag stellen, um auf eine Besteuerung der Anlage verzichten zu können.

Besteuerung von Photovoltaikanlagen
Mit der Anschaffung einer Photovoltaikanlage oder eines Blockheizkraftwerks kommt oft auch ein hoher Verwaltungsaufwand auf die Betreiber zu.
Neben einer Umsatzsteuererklärung haben die Betreiber auch einen entsprechenden Gewinn oder Verlust, der sich i.d.R. aus der Einspeisevergütung, dem Privatverbrauch, den Umsatzsteuerzahlungen und der Abschreibung der Anlage zusammensetzt, zu versteuern.
Da die aus den Anlagen resultierenden Gewinne und Verluste oft sehr gering sind, hat die Finanzverwaltung nun eine Vereinfachungsregelung eingeführt. Grundlage ist das Schreiben des BMF vom 29.10.2021.
Steuerzahler können bei der Finanzverwaltung einen Antrag stellen und hierbei erklären, dass der Betrieb der Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt.
Die Finanzverwaltung hat im Antragsfall in allen offenen und zukünftigen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass beim Betreib der Anlage eine steuerlich unbeachtliche „Liebhaberei" vorliegt.
Bereits in vorhergehenden Veranlagungszeiträumen erklärte Verluste und Gewinne aus dem Betrieb der Anlage sind - soweit Jahre noch änderbar sind - nicht mehr zu berücksichtigen.

Voraussetzungen
Die Vereinfachungsregelung gilt lediglich für Veranlagungszeiträume, in denen die Photovoltaikanlage oder das Blockheizkraftwerk folgende Voraussetzungen erfüllt:
- Photovoltaikanlagen sind maximal bis zu einer installierten Leistung von bis zu 10 kW begünstigt.
- Blockheizkraftwerke sind von der Regelung bis zu einer installierten Leistung von 2,5 kW erfasst.
- Zudem müssen sowohl Photovoltaikanlagen als auch Blockheizkraftwerke an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhaus installiert sein. Dazu gehören auch Anlagen auf zugehörigen Carports oder Garagen.

Wird auch nur ein Teil des Gebäudes vermietet, so scheidet der Antrag bereits aus. Das Vorhandensein eines häuslichen Arbeitszimmers ist dagegen unschädlich.

Muster

Dezember-Ticker

- *Billigkeitsmaßnahmen Flutkatastrophe*
- *Einzelaufzeichnungspflicht*
- *Aktuelles zur Einkommensteuer*
- *Lohnsteuer 2022, Steuerklassenwahl*
- *Neues zur Umsatzsteuer, u. v. m.*

STEUERTERMINE DEZEMBER 2021

Fälligkeit Freitag, den 10.12.2021*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 12. [1]	13. 12.
Kirchensteuer	10. 12. [1]	13. 12.
Solidaritätszuschlag	10. 12. [1]	13. 12.
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 12. [1]	13. 12.

1 Die Schonfrist endet am 10.12.21, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG DEZEMBER 2021

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Dezember 2021	23. 12.	28. 12.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Die Regelung bietet Steuerpflichtigen eine erhebliche Vereinfachungsmöglichkeit.
Sie sollten jedoch prüfen, inwieweit die zurückliegenden Zeiträume noch änderbar sind und ob sich ein Antrag insgesamt steuerlich günstig auswirkt.
Bei länger betriebenen Anlagen ist davon auszugehen, dass die Gewinne die Verluste nach den Anfangsjahren übersteigen und somit ein Antrag günstiger ist.
Der Antrag kann grundsätzlich formfrei gestellt werden. Besonders einfach geht es mit einem Formular, das die Finanzverwaltung Baden-Württemberg online zur Verfügung stellt.
Dieses Formular kann über das Portal der OFD Karlsruhe erreicht werden.
Bei Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen werden, ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Bei Altanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31. Dezember 2021) ist der Antrag bis zum 31. Dezember 2022 zu stellen.

Aktuelles

Billigkeitsmaßnahmen Flutkatastrophe verlängert
Die Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021 werden verlängert - Verlängerung bis zum 31. Dezember 2021.
Das BMF teilt mit, dass die Regelungen unter Ziffer II., III. und V. des BMF-Schreibens vom 23. Juli 2021 über den 31. Oktober 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin anzuwenden sind (Az. III C 2 - S-7030 / 21 / 10008 :001).

Abgabenordnung

Einzelaufzeichnungspflicht: Aliasbescheinigungen
Das BMF-Schreiben enthält eine Regelung zur Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 Satz 1 AO des Vertragspartners der in der Prostitution tätigen Person. Bei Nutzung von Aliasbescheinigungen nach § 5 Abs. 6 ProstSchG ist es ausreichend, wenn nicht der Name der in der Prostitution tätigen Person, sondern der Aliasname sowie die dazugehörige Verwaltungsnummer und die ausstellende Behörde aufgezeichnet werden, § 28 Abs. 1 ProstSchG bleibt unberührt (Az. IV A 4 - S-0316 / 19 / 10006 :009).

Einkommensteuer

Hausnotrufsystem
Das für einen privaten Haushalt eingerichtete Hausnotrufsystem ist eine haushaltsnahe Dienstleistung. Das entschied das FG Baden-Württemberg (Az. 5 K 2380/19).

Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge
Durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338), das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) und das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) wurden die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG enthaltenen Sonderregelungen für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge fortentwickelt und der Anwendungszeitraum der Regelungen verlängert.
Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF die ertragsteuerliche Beurteilung der Nutzung von betrieblichen Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten neu geregelt.

Lohnsteuer

Programmablauf Lohnsteuer 2022
Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden hiermit
- der Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2022 - Anlage 1 - und
- der Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2022 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer) - Anlage 2 -

bekannt gemacht (§ 39b Abs. 6 und § 51 Abs. 4 Nr. 1a EStG).
Der Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung berücksichtigt die Besonderheiten in Bezug auf die Vorsorgepauschale nach der Sondervorschrift für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a EStG in der Fassung des Fondsstandortgesetzes).
Beide Programmablaufpläne berücksichtigen außerdem die für 2022 beschlossenen Anpassungen
- des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.984 Euro),
- der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG,
- der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung - BBG West - (Absenkung auf 84.600 Euro) und der Beitragsbemessungsgrenze Ost - BBG Ost - (Anhebung auf 81.000 Euro).

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen unter „1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines" hingewiesen.

Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022
Das zwischen dem BMF und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte „Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2022 bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind" erleichtert die Steuerklassenwahl und gibt weitere Hinweise (u. a. zum Faktorverfahren).

Umsatzsteuer

BMF-Schreiben zu E-Books
E-Books bzw. vergleichbare elektronische

Muster

Erzeugnisse sowie der Datenbankzugang zu solchen Werken unterliegen seit dem 18.12.2019 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Jetzt hat das BMF ein Entwurfschreiben veröffentlicht, welches die gesetzliche Regelung konkretisieren soll. Aber gerade mit Blick auf Abgrenzungsfragen werden weitere Ergänzungen angeregt.

Steuerbelastung für Landwirte ab 2022
Auf einen Teil der deutschen Landwirte werden im Jahr 2022 höhere Steuern zukommen. Nach einem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht (20/12) soll es durch eine Veränderung der Vorsteuerbelastung von sog. Pauschallandwirten zu steuerlichen Mehrbelastungen im kommenden Jahr von 80 Millionen Euro und ab 2023 von 95 Millionen Euro pro Jahr kommen. Bis zum Jahr 2025 soll sich die steuerliche Mehrbelastung für pauschalierende Landwirte auf 365 Millionen Euro summieren. Der Gesetzentwurf steht am Donnerstag, den 11.11.2021, auf der Tagesordnung des Deutschen Bundestages.
Wie es im Gesetzentwurf heißt, ist die Vorsteuerbelastung für den Gesetzgeber ein wichtiges Kriterium, um den Durchschnittssatz für die Pauschallandwirte in zutreffender Höhe festzulegen. Ein zu hoher Durchschnittssteuersatz sei nach dem Unionsrecht nicht zulässig und führe zudem zu Steuerausfällen. Nach den Regelungen im Jahressteuergesetz 2020 soll die Bundesregierung dem Gesetzgeber eine Änderung des Durchschnittssatzes vorschlagen, soweit dies aufgrund der ermittelten Vorsteuerbelastung erforderlich sei. Daher soll mit diesem Gesetzentwurf der derzeit geltende Durchschnittssatz für pauschalierende Landwirte in Höhe von 10,7 Prozent ab dem 1. Januar 2022 auf 9,5 Prozent reduziert werden.

Umsätze Geldspielgeräte
Ergänzend zum BMF-Schreiben vom 5. Juli 1994 - IV C 3-S 7200-80/94 (BStBl I S. 465) - gilt unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:
Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung bei Geldspielgeräten ist der - nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums - mittels Zählwerk ermittelte Kasseninhalt abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer (EuGH-Urteil vom 5. Mai 1994, C-38/93 (BStBl II S. 548)).
Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird auf den Auslesestreifen ein Saldo (1) und ein Saldo (2) dargestellt. Die Salden werden nach folgendem Schema ermittelt:
Einwurf
– Auswurf
= Saldo (1)
– Erhöhung des Auszahlvorrats oder
+ Verminderung des Auszahlvorrats
+ Nachfüllungen
– Entnahmen
– Fehlbeträge
= elektronisch gezählte Kasse
+ Entnahme
– Nachfüllungen
= Saldo (2)
Der Saldo (2) ist demnach der um die Veränderung des Auszahlvorrats bereinigte sowie die Fehlbeträge geminderte Saldo (1). Als umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage ist der Saldo (1) heranzuziehen.
Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Muster

Sonstiges

Corona-Unterstützung für Brauereien
Die Brauereibranche musste aufgrund der Corona-Pandemie besonders starke finanzielle Einbußen hinnehmen. Um den wirtschaftlichen Folgen bei kleinen und mittelständischen Brauereien entgegenzutreten, wurden bereits die Steuersätze der Biersteuermengenstaffel befristet für die Jahre 2021 und 2022 auf den Stand zum 31.12.2003 abgesenkt. Zur nachhaltigen Unterstützung der gesamten Brauereibranche setzen sich die Länder auf Initiative der Länder Hamburg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland dafür ein, bei der Besteuerung von Biermischgetränken die nach Abschluss der Gärung hinzugefügten Zutaten während einer Übergangszeit bis einschließlich 31.12.2030 nicht zu berücksichtigen. Dies ist im Rahmen der Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie möglich.

Freiwillig zurückgezahlte Corona-Hilfen
Von den ausgezahlten Corona-Soforthilfen in Höhe von 13,53 Milliarden Euro wurden mit Stand 30. Juni 2021 901,25 Millionen Euro freiwillig zurückgezahlt. Laut einer Antwort der Bundesregierung (19/32531) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (19/32339) verbleiben damit Rückzahlungsforderungen in Höhe von 322,61 Millionen Euro. Die Gründe für die Rückzahlung von Corona-Soforthilfen seien vielfältig, heißt es in der Antwort. Insbesondere hätten Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung teilweise höhere Liquiditätsengpässe für den dreimonatigen Förderzeitraum prognostiziert als letztlich eingetreten sind, „sodass jetzt entsprechende Überprüfungen und Rückzahlungen anstehen“. Die Schlussberichte der Länder über die bestimmungsgemäße Verwendung der Corona-Soforthilfen seien bis zum 30. Juni 2022 vorzulegen, teilt die Regierung mit.

Studie zu Überstunden im Homeoffice
Flexible Arbeitszeiten: Ohne tägliche Grenze leidet Erholung - Deutlich mehr Überstunden ohne Zeiterfassung: Beschäftigte machen im Homeoffice aktuell fast doppelt so viele Überstunden, wenn die Arbeitszeit nicht aufgezeichnet wird. Das ergibt eine neue Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung.

Schuldzinsenabzug: Gewerbesteuer
Mit BMF-Schreiben vom 18. Januar 2021 (BStBl I S. 119) wurde das vom 2. November 2018 (BStBl I S. 1207) wie folgt neu gefasst:
„Für den Gewinnbegriff des § 4 Absatz 4a EStG ist der Gewinn nach § 4 Absatz 1 EStG maßgeblich; außerbilanzielle Kürzungen und Hinzurechnungen wirken sich auf den Gewinn i. S. d. § 4 Absatz 4a EStG nicht aus.“ Danach bleibt die nach § 4 Abs. 5b EStG nicht abziehbare Gewerbesteuer samt Nebenleistungen als außerbilanzielle Korrektur auch bei der Ermittlung des Gewinns für die Anwendung des § 4 Abs. 4a

EStG außer Ansatz. In der Folge mindert die Gewerbesteuer und mithin auch die von bilanzierenden Steuerpflichtigen zu bildende Gewerbesteuerrückstellung den Gewinn i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG und erhöht damit die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen. Die zu bildende Gewerbesteuerrückstellung und die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen beeinflussen sich daher gegenseitig.
Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Rdnr. 18 des BMF-Schreibens vom 2. November 2018 um folgenden Satz ergänzt:
„Im Hinblick auf den Ansatz des Hinzurechnungsbetrags ist eine Neuberechnung der Gewerbesteuerrückstellung nicht erforderlich, aber auch nicht zu beanstanden."

Bemessungsgrundlage bei Sportwetten
Der BFH hatte zu klären, ob in die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Sportwettensteuer auch die auf die Spieler umgelegte Sportwettensteuer miteinzubeziehen ist (Az. IX R 30/18).
Der Einsatz bei einer Sportwette umfasst den gesamten Betrag, den der Spieler zum Abschluss des Wettvertrags i. S. des § 763 BGB an den Veranstalter zahlt.
Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sportwettensteuer nach § 17 Abs. 2 Satz 2 RennwLottG a. F. ist nicht um die gegebenenfalls auf den Spieler überwälzte Sportwettensteuer zu kürzen.

„Arbeitszeit" für Bereitschaftszeit bei Rufbereitschaft
Der EuGH, der vom Arbeitsgericht um Vorabentscheidung im Fall eines in Teilzeit beschäftigten Reserve-Feuerwehrmanns ersucht wurde, stellt insbesondere klar, inwieweit Bereitschaftszeiten in Form von Rufbereitschaft als „Arbeitszeit" im Sinne der Richtlinie 2003/88 eingestuft werden können (Rs. C-214/20).
Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2003/88 dahin auszulegen ist, dass Bereitschaftszeit, die ein Reserve-Feuerwehrmann in Form von Rufbereitschaft leistet und während deren dieser Arbeitnehmer mit Genehmigung seines Arbeitgebers eine selbstständige berufliche Tätigkeit ausübt, aber im Fall eines Notrufs innerhalb einer maximalen Frist von zehn Minuten seine Dienstwache erreichen muss, keine „Arbeitszeit" im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn eine Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die dem Arbeitnehmer während der Bereitschaftszeit auferlegten Einschränkungen nicht von solcher Art sind, dass sie seine Möglichkeit, während der Bereitschaftszeit die Zeit, in der seine beruflichen Leistungen als Feuerwehrmann nicht in Anspruch genommen werden, frei zu gestalten, objektiv ganz erheblich beeinträchtigen.

Forschungszulage: Stundenzettel
Das Muster eines „Stundenzettels" zur Dokumentation der Arbeitszeit in begünstigten FuE-Vorhaben wurde entsprechend den Ausführungen unter Randnummer 116 des BMF-Schreibens zum Forschungszulagengesetz (FZulG) vom 11. November 2021 aktualisiert.
Zur Ermittlung der förderfähigen Aufwendungen nach dem FZulG sind für ein begünstigtes Forschung und Entwicklung (FuE)-Vorhaben für jeden Arbeitstag, an dem ein FuE-Arbeitnehmer im begünstigten FuE-Vorhaben tätig wird, Aufzeichnungen zu führen, die den zeitlichen Einsatz dieses Arbeitnehmers in dem jeweiligen FuE-Vorhaben belegen. Entsprechende Stundenaufzeichnungen sind auch über die vom Einzelunternehmer bzw. von den Mitunternehmern erbrachten Eigenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 3 FZulG zu führen.
Es gelten die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) (BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269). Dabei verlangt der Grundsatz der Klarheit u. a. eine systematische Erfassung und übersichtliche, eindeutige und nachvollziehbare Buchung.
Die Stundenaufzeichnungen können daher personell oder elektronisch geführt werden. Personelle Aufzeichnungen sind am Monatsende von einem FuE-Projektverantwortlichen gegenzuzeichnen.
Das Muster eines „Stundenzettels" zur Dokumentation der Arbeitszeit in begünstigten FuE-Vorhaben wurde entsprechend den Ausführungen unter Randnummer 116 des BMF-Schreibens zum Forschungszulagengesetz (FZulG) vom 11. November 2021 aktualisiert.
Zur Ermittlung der förderfähigen Aufwendungen nach dem FZulG sind für ein begünstigtes Forschung und Entwicklung (FuE)-Vorhaben für jeden Arbeitstag, an dem ein FuE-Arbeitnehmer im begünstigten FuE-Vorhaben tätig wird, Aufzeichnungen zu führen, die den zeitlichen Einsatz dieses Arbeitnehmers in dem jeweiligen FuE-Vorhaben belegen. Entsprechende Stundenaufzeichnungen sind auch über die vom Einzelunternehmer bzw. von den Mitunternehmern erbrachten Eigenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 3 FZulG zu führen.

Muster

SEMINARE DEZEMBER 2021

„Aktuelle Buchungsfälle"
9:00 - 12:00

„Umsatzsteuer 2021/2022"
13:30 - 16:30

Hamburg	Fr.	03.12.21
Köln	Do	02.12.21
München	Mo.	06.12.21
Stuttgart	Mi.	08.12.21

Anmeldung über **www.bbh-fortbildung.de**

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.

b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.